Das Archivgut des Kirchlichen Suchdienstes: Totalarchivierung als gesellschaftliches Bewertungspräjudiz?

von Karsten Kühnel (10.5.2017)

Die Unterlagen des Ende September 2015 aufgelösten Kirchlichen Suchdienstes wurden im August 2016 an das Lastenausgleichsarchiv übergeben. Umfangreiche Teile der Heimatortskarteien waren bereits früher übergeben worden, nachdem sie vom Suchdienst digitalisiert und bei sich zur Weiternutzung in einer Datenbank zur Verfügung gestellt worden waren. Nur wenig des angebotenen Materials wurde 2016 nicht übernommen. Nicht dem Lastenausgleichsarchiv angeboten worden waren die Fallakten des Kirchlichen Suchdienstes. Die übernommenen Unterlagen wurden im Lastenausgleichsarchiv einer nahezu vollständigen, d.h. ungekürzten, also einer Quasi-Totalarchivierung zugeführt. In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob archivwissenschaftliche Grundsätze der Bestandsbildung diese Art der Archivierung rechtfertigen, oder ob die Entscheidung dazu auf dem gesellschaftlichen oder politischen Zeitgeist des ausgehenden 20. Jahrhunderts beruht, als die rechtliche Basis dazu gelegt wurde, und ob sie dann möglicherweise weder dauerhafte Tragfähigkeit noch wissenschaftliche Berechtigung garantieren kann.

1. Was ist Bewertung?

In Anlehnung an das terminologische Online-Lexikon des Internationalen Archivrats ist archivische Bewertung der intellektuelle Vorgang der Identifizierung der archivwürdigen Teile des Schriftguts, das von einem Akteur, etwa einer Behörde oder einer Person, der Verfügungsgewalt eines Archivs angeboten wird. Sie wird in alleiniger archivischer Kompetenz durchgeführt und umfasst vor der eigentlichen Auswahl der zu übernehmenden Unterlagen die Entscheidung auf der Grundlage einer intensiven Analyse des bei dem Akteur entstehenden Schriftguts. Die Entscheidung wird üblicherweise entweder in der gemeinsamen Erarbeitung von Bewertungsmodellen mit der Gewährung von Pauschalgenehmigungen für Kassationen, in der Listenbewertung anhand der Aussonderungslisten der Behörde oder in der Einzeldurchsicht vor Ort getroffen. Danach folgt die Übergabe. Der Sinn der Bewertung liegt in der Feststellung des Sekundärwertes von Unterlagen als Voraussetzung für eine dauerhafte Aufbewahrung in einem Archiv.[1]

---

[1] Angelika Menne-Haritz, DAT III, s.v. Bewertung, in: Mulitlingual Archival Terminology, hg. v. Luciana Duranti (http://www.ciscra.org/mat/mat/term/1447; Abruf: 03.10.2017).

2. Welche Aussagen wurden im KrArchG und bei seiner Entstehung getroffen?

Der am 27. Juli 1987 von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts formuliert als Zielsetzung, einen „Teil der im Lastenausgleich angefallenen Akten und die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes“ zu erhalten und zentral zu archivieren. Zugleich stellt die Bundesregierung einleitend fest, dass diese Unterlagen „ein unersetzliches Material zur Dokumentation der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den Ostgebieten des Deutschen Reiches und anderen ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten“ darstellen.[2]

Der § 2 Abs. 1 des so später in Kraft getretenen Gesetzes lautet: „Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt die Unterlagen der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes.“[3]

Aus dem Gesetzestext und aus der Begründung des Entwurfs geht klar hervor, dass mit dem Begriff „Heimatortskarteien“ die so bezeichneten Organisationseinheiten des Kirchlichen Suchdienstes und nicht nur die gleichnamigen Karteikästen mit ihren Karteikarten gemeint sind. Unter Übernahme der Heimatortskarteien ist somit die Übernahme der Unterlagen des Kirchlichen Suchdienstes gemeint, allenfalls mit der Einschränkung, dass die „Unterlagen […] in dem geplanten Archiv den Grundstock eines Personennachweises bilden“ sollen, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt.[4]

Für die in dem Gesetz auch bestimmte Eingliederung des Lastenausgleichsarchivs in das Bundesarchiv wird ins Feld geführt, dass ein großer Teil der anfallenden Arbeiten bei den dort zu archivierenden Unterlagen archivischer Natur sein würden. Darüber hinaus, und das erfährt besondere Betonung, würde das Bundesarchivgesetz, das. damals kurz vor seiner Verabschiedung stand, all die Schutzvorschriften enthalten, die nötig seien, „um den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen gerecht zu werden.“[5] Es lag dem Gesetzgeber also daran, kein eigenes Lastenausgleichsarchivrecht zu erzeugen, sondern dem Bundesarchivrecht umfassende und einheitliche Geltung zu verschaffen.

Bemerkenswert ist die Begründung zu § 2 des Gesetzes in ihrem besonderen Abschnitt. Hier findet sich der folgende Satz: „Die Archivwürdigkeit der Unterlagen der Heimatortskarteien ist im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt worden.“[6] Tatsächlich ist das nicht der Fall. Im allgemeinen Teil wird in einem Textabsatz die Entstehungsgeschichte der Heimatortskarteien kurz

---

[2] Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts, Bundestags-Drucksache 11/642 v. 27.07.1987; hier: Abschnitt A (Zielsetzung).

[3] Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts (KrArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 65, 1988).

[4] Vgl. Anm. 2, S. 4.

[5] Ebd.

[6] Vgl. Anm. 2, S. 5.

umrissen und auf die Trägerschaft und den Auftrag des Kirchlichen Suchdienst knapp Bezug genommen. Eine Wertung oder eine Aussage über die Bedeutung der Arbeit des Kirchlichen Suchdienstes, auf die hin ein kausaler Zusammenhang, ein 'die Unterlagen sind archivwürdig, weil', gedacht werden könnte, ist nicht vorhanden. Lediglich in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Rede von der Unersetzlichkeit des Materials. Die Archivwürdigkeit ist nicht dargestellt worden, vielmehr ist sie nun am Ende der Gesetzesbegründung kontextfrei konstatiert worden. Die Annahme der Unersetzlichkeit war mit einer Einschätzung der Bedeutung des Materials nicht in Beziehung gesetzt worden.

In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag lassen die Abgeordneten Bernd Neumann (CDU) und Burkhard Hirsch (FDP) durchklingen, dass sie davon ausgehen, dass die Archivare sowohl bei der Anwendung des Bundesarchivgesetzes als auch des Kriegsfolgenarchivierungsgesetzes von ihrer Bewertungskompetenz Gebrauch machen. Neumann stellt den Wert der Heimatortskarteien wie folgt dar: „[...] die Heimatortskarteien des kirchlichen Suchdienstes“ stellten „ein unersetzliches Material zur Dokumentation der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den Ostgebieten des Deutschen Reiches und anderen ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten“ dar. Und er fügt den Satz an: „Dieses Material“ - und dabei bezieht er die Akten des Lastenausgleichs mit ein - „soll erhalten bleiben und zentral archiviert werden, nicht alles, aber das, was von Bedeutung ist.“[7] Anders als die Gesetzesbegründung nimmt Neumann eine Gegenüberstellung der Unersetzlichkeit und der Bedeutung des Materials vor und sieht die Archivare in der Pflicht, die nötige Abwägung, die Bewertung, vorzunehmen.

Ähnlich ist die Auffassung des Abgeordneten Burkhard Hirsch von der FDP. Er bedauert die Historiker, die sich durch die Unmengen Papiers hindurchfressen müssten und sagt: „Ich hoffe daher, daß sich schon nach kurzer Zeit herausstellen wird, daß die Regelungen, die wir hier nun treffen, vernünftiger angewendet werden, als man sie nach ihrem Wortlaut anwenden könnte.“[8]

Man mag also auf der Grundlage des Textes und der Entstehung des Kriegsfolgenarchivierungsgesetzes zu der Auffassung gelangen, als sei es mit dem klassischen Bewertungsvorbehalt eines Archivs vereinbar. Immerhin bezieht die Begründung des Gesetzesentwurfs die Heimatortskarteien auch nicht in das Regelungserfordernis ein, das sie zur Spezifizierung des abzugebenden Aktenmaterials im Hinblick auf die Akten des Lastenausgleichs sieht, und wofür schließlich der Bundesminister des Innern zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt wurde. Diese Verordnung wurde die sog. Lastenausgleichsarchivverordnung.

---

7 Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 11/46 über die Sitzung vom 3. Dezember 1987, S. 3224.

8 Ebd., S. 3227.

Folgerichtig finden sich die Heimatortskarteien in der Lastenausgleichsarchivverordnung nicht erneut.

Demnach erteilt das Kriegsfolgenarchivierungsgesetz hinsichtlich der Heimatortskarteien dem Lastenausgleichsarchiv den Auftrag, auf der Grundlage einer archivischen Bewertung einen Bestand zu bilden, der geeignet ist, den Grundstock eines Personennachweises für die ehemaligen deutschen Ostgebiete und ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebiete zu bilden.

3. Welche Aussagen über den Wert der Heimatortskarteien finden sich in der Öffentlichkeit?

Die Wahrnehmung der Heimatortskarteien in der Öffentlichkeit beschränkt sich weitgehend auf die Kreise der Betroffenen, ihrer Nachkommen und spezieller Gruppen von Nutzern, insbesondere Ahnenforscher und Erbenermittler. Im letzten Jahr der Existenz des Kirchlichen Suchdienstes erfuhr er ein leicht erhöhtes mediales Interesse. Bei der Nachrichtensuche mit Hilfe des Online-Suchdienstes „Google“ wird unter dem Begriff „Heimatortskartei“ gerade einmal ein relevanter Treffer angezeigt. Dabei handelt es sich um eine Reportage im Magazin „Focus“ vom 4. Juli 2015.[9] Der anrührende Beitrag bezieht sich aber nicht auf einen der zentralen Bestände des Kirchlichen Suchdienstes, sondern ausschließlich auf den Bestand der nicht zustellbaren Kriegsgefangenenpost, die sich dort noch befand. Das zuweilen noch durch das Netz geisternde Gerücht, der KSD habe Feldpostbriefe verwahrt, trifft übrigens nicht zu. Heute befinden sich diese Unterlagen bei der Deutschen Dienststelle (Wehrmachtsauskunftsstelle, WASt) in Berlin.

Darüber hinaus erfuhren und erfahren die Heimatortskarteien große Aufmerksamkeit bei den vielfältigen Gemeinschaften und Vereinigungen der Vertriebenen und hier insbesondere zum Zweck der genealogischen Forschung von Privatpersonen.

Ausgesprochen rege ist das Interesse auf dem Gebiet der Erbenermittlung. Erbenermittler und Genealogen sind heute die Hauptnutzergruppen der Heimatortskarteien.

Es zeigt sich, dass die Heimatortskarteien gleichsam als *das* Einwohnerverzeichnis des deutschsprachigen Ostens verstanden und genutzt werden, dass sich das Interesse auf die physischen Karteien beschränkt und sich nicht auf das Wirken der Institution Kirchlicher Suchdienst erstreckt; noch nicht.

Möchte man den Wert der Unterlagen von der Intensität ihrer Nutzung und von den Aussagen ihrer Nutzer darüber abhängig machen, so sind die Heimatortskarteien zweifellos in toto nachdrücklich

---

[9] Beate Strobel, Letzte Grüße aus der Vergangenheit, in: Focus 28/2015 vom 04.07.2015 (http://www.focus.de/politik/deutschland/reportage-letzte-gruesse-aus-der-vergangenheit_id_4792342.html; Abruf: 03.10.2017).

archivwürdig, d.h. der zeitlich unbefristeten Aufbewahrung in Gänze würdig.

4. Ist eine archivwissenschaftliche Bewertung erfolgt?

Aus der Geschichte der archivischen Bewertung kennen wir solche Konstellationen und wissen, dass eine fachgerechte archivische Bewertung dadurch nicht vorweggenommen wird. Wir wissen beispielsweise um das Interesse der soziologischen Forschung an massenhaft gleichartigen Unterlagenserien. Die Archivwissenschaft hat Methoden entwickelt und adaptiert, die es ermöglichen, aussagekräftige, für statistische Zwecke authentisch auswertbare Samples zu bilden und auf diese Weise die Totalarchivierung unnötig werden zu lassen und trotzdem die Bedürfnisse der Nutzer zu erfüllen.

Im Fall der Heimatortskarteien richtet sich das Nutzerinteresse auf das Ergebnis von Einzelvorgängen, auf die einzelne Karteikarte, die das Ergebnis eines Registrierungsvorgangs ist. In diesem Registrierungsvorgang spiegelt sich die Tätigkeit der Provenienzstelle, des Kirchlichen Suchdienstes, und der Inhalt der einzelfallbezogenen Information wider. Die Karteikarte hat sowohl Evidenz- als auch Informationswert, sie enthält Information über Prozesse, die bei der Ausübung der Aufgaben und Funktionen des Kirchlichen Suchdienstes abgelaufen sind, und über die Inhalte, die Ursache und Ziel der Prozesse waren sowie über die Inhalte, die während des Verlaufs der Prozesse neu erkannt wurden.

Es bestehen Zusammenhänge zwischen Karteikarten, die Stück für Stück erkennbar werden lassen, dass die Karteien nicht aus isolierten Einzelkarten, sondern aus kontextualisierten Informationsgeflechten bestehen, die auch auf weitere Unterlagen und Bestände ausgreifen. Im Verlauf ihrer Entstehung und vorarchivischen Nutzung wurden Kontexte abgebildet und neue Kontexte geschaffen. Es erfolgten De- und Rekontextualisierungen.

Das ist nichts Außerordentliches, so verhält sich Archivgut, „The Context is All“, wie Heather MacNeil für das Archiv formuliert hat.[10]

Die Heimatortskarteien, bezogen auf die physischen Karteien des Kirchlichen Suchdienstes sind als Information „Produkte kommunikativen Handelns und Überbleibsel dokumentarischen Verhaltens“, die bei ihrem Erzeuger funktional angefallen sind. Der funktionale Anfall, wie es Gerhard Leidel formuliert hat, sichert den Evidenzwert der Information.[11]

---

[10] Heather MacNeil, The Context is All: Describing a Fonds and its Component Parts According to the Rules for Archival Description, in: Terry Eastwood (Hrsg.), The Concept of the Fonds: From Theory to Practice, Ottawa 1992, S. 198-224.

[11] Gerhard Leidel, Zur Wissenschaftstheorie und Terminologie der Archivwissenschaft. In: Archivalische Zeitschrift, 84. 2001, S. 9-89; hier S. 69-70. - Die Erträge der sich auf Schellenberg berufenden Bewertungsdiskussion von Evidenz- und Informationswert, die ihren Höhepunkt in den 1990er Jahren hatte, gewinnen unter der in den

Der Informationswert ergibt sich aus der Berücksichtigung der Entstehungs- und Nutzungskontexte. Die Totalarchivierung macht Suchprozesse über den gesamten räumlichen Wirkungskreis des Kirchlichen Suchdienstes nachvollziehbar und wiederholbar. Nutzungsvorhaben, die gleichartige oder sehr ähnliche Recherchewege erfordern, wie sie die Suchdienstmitarbeiter bei der HOK-Recherche gegangen sind, werden Ergebnisse von hoher Aussagekraft erzielen können, weil hohe Aussagekraft eine Anforderung des Suchdienstes an seine Karteien gewesen war. Würden nur Teile, in sich geschlossene Teile der Karteien, etwa exemplarisch nur einzelne Heimatortskarteien archiviert, bestünde diese hohe Aussagekraft nur für die von diesen Karteien betroffenen Territorien. Die Archivwürdigkeit davon herzuleiten, dass die Heimatortskarteien als nahezu vollständiges Einwohnerverzeichnis des deutschen Ostens anzusehen seien und das Schicksal jedes einzelnen Einwohners dokumentierten, wäre doch – bei aller vermeintlichen Schlagkraft – dürftig oder zumindest für den Archivar nicht befriedigend, nicht per se hinreichend begründet. Die enorme Bedeutung für Ahnenforschung und Erbenermittlung erscheint dabei zwar als einleuchtendes, aber in archivwissenschaftlicher Hinsicht schales Argument. Insbesondere das Interesse der Erbenermittler wird in einigen Jahrzehnten rapide abnehmen, da es dem Primärzweck der Unterlagen noch so nahe steht und auf das Finden Betroffener abstellt.

Der Wert der Heimatortskarteien für das Lastenausgleichsarchiv ergibt sich aus ihrem Kontext zu Flucht und Vertreibung infolge des Zweiten Weltkriegs. Die Dokumentation des Ausmaßes und des damit verbundenen Elends Millionen Betroffener sind das spezielle Mandat des Lastenausgleichsarchivs. Die Aussage der einzelnen Karteikarte ist: Diese Person ist von den Geschehnissen der Flucht oder Vertreibung direkt betroffen, sie war insofern ein Opfer des Zweiten Weltkriegs. Sie hat ihre ursprüngliche Heimat verloren und wurde stattdessen Teil einer neuen Zivilgesellschaft in einem neuen Deutschland, sofern sie die Flucht überlebt hatte.

Eine klassisch-archivwissenschaftliche Herangehensweise könnte die Totalarchivierung rechtfertigen; dann nämlich, wenn das Augenmerk auf die Bedeutung des Wirkens des Kirchlichen Suchdienstes für die Entstehung und Entwicklung der deutschen Nachkriegsgesellschaft gelenkt wird. Die Ausübung des Mandats des Kirchlichen Suchdienstes hat ganz wesentlich dazu beigetragen, Flüchtlinge und Vertriebene und danach auch Spätaussiedler in die bundesrepublikanische Gesellschaft zu integrieren, Familienbande wieder herzustellen und gebrochene Schicksale, wenn nicht zu heilen, so doch zu lindern und Gewissheit zu schaffen, wo Ungewissheit quälte. Was bei der Wahrnehmung seiner Funktionen, ihrer Ausübung und für ihre

---

vergangenen Jahren zunehmenden Rezeption der Bedeutung von *Funktionen*, die Schriftgutbildner ausüben („performance“), für Bewertungsmodelle und Dokumentationsprofile wieder an Bedeutung. Die Betrachtung des „Fonds“ als „Concept“ (u.a. Cook, Horsman, Yeo) bringt zudem die Relationalität von Inhalten und Kontexten ans Licht, so dass neben Evidenz und Informationsgehalt die Narrative treten, die auf übergreifenden Inhalten und Kontexten basieren („narrativity“, s. Anm. 12).

Ausübung entstanden ist, die Unterlagen, die als Quellen für seine Recherchen dienten, darunter vor allem die physischen Heimatortskarteien, besitzt einen Informationswert, der bei einer Teilarchivierung so erheblich eingeschränkt würde, dass er unverhältnismäßig an Aussagekraft und Auswertbarkeit verlöre. Die durch die Totalarchivierung dieser Unterlagen bekundete Einheitlichkeit und Einheit eines Ganzen würde mit der Zusammengehörigkeit der Territorien korrespondieren, auf die sich die Karteien beziehen, auf den Wirkungskreis des Suchdienstes und auf das gesamte Gebiet deutscher Siedlungsgeschichte und deutscher Kultur im östlichen Mitteleuropa und in Ost-, Nordost- und Südosteuropa.

Die Heimatortskarteien könnten sowohl aus aus der Perspektive des Evidenzprinzips als auch auf Grund ihres Informationswerts als Gesamtheit als archivwürdig angesehen werden.[12]

Die ihrer Entstehung zugrunde liegenden Aufgaben des Kirchlichen Suchdienstes waren so herausragend und einmalig, dass sie sowohl aus der Sicht der Politik als auch der Geschichtswissenschaft und der Archivare als Urheber archivwürdiger Information angesehen werden.

Für eine transparente und systematische Bewertung ist die Bezugnahme auf die Aufgabe, auf eine Funktion des Suchdienstes, ein entscheidender Faktor. Dieser Bewertungsansatz, der Archivwürdigkeit von Information auf die Grundlage der Bewertung von Aufgaben und Funktionen zu dokumentierender Akteure stellt, ist grundlegend für eine langfristig tragfähige und nachvollziehbare Überlieferungsbildung. Die Archivierung von Schriftgut aus der Provenienz einer bestimmten Funktion eines Akteurs resultiert daraus, dass die Ausübung der Funktion als ein wesentliches Merkmal der Evidenz der Wirksamkeit des Akteurs erkannt wird. Während der Evidenzwert des Materials die Grundlage für die Bestimmung der Archivwürdigkeit im Allgemeinen legt, ermöglicht der Grad des Informationswerts eine Aussage über den für eine repräsentative Bestandsbildung nötigen Umfang des zu archivierenden Materials. Der Informationswert bestimmt sich anhand der Informationen, die im Zuge der Ausübung der Funktion entstanden oder fixiert worden sind. Die Entscheidung zur Teil- oder Vollarchivierung wird durch den Informationswert bestimmt.

Es wird somit offenkundig, dass der Archivierung der Unterlagen des Kirchlichen Suchdienstes eine archivwissenschaftlich begründbare Bewertung zugrunde gelegt werden kann.

---

[12] Hinzu tritt der Wert der „kontextuellen Narrativität“, der sich in den Unterlagen verbirgt. Im Rahmen des Gegenstands dieses Beitrags tritt dieser Wert als Argument für eine Vollarchivierung hinzu. Eine weitergehende Erörterung dieses „postmodernistischen“ Bewertungsansatzes kann aus Platzgründen hier nicht erfolgen. Vgl. u.a. bereits Terry Cook, Fashionable Nonsense or Professional Rebirth: Postmodernism in the Practice of Archives, in: Archivaria 51.2001, S. 14-35; hier S. 30: „Ascribing appraisal value to records would be based on the contextual narrativity found within the records-creation process rather than on anticipated uses of the records' subject content.“

5. Gibt es ein gesellschaftliches Bewertungspräjudiz?

Das Kriegsfolgenarchivierungsgesetz hat einen Bewertungsauftrag mit Zweckbindung erteilt. Es hat mit dem Lastenausgleichsarchiv ein Spezialarchiv geschaffen, das einen speziellen Auftrag erhielt, der dazu führt, dass die Art der Überlieferungsbildung auf ein vorgegebenes Dokumentationsziel ausgerichtet ist. Ob klassische archivische Bewertungsgrundsätze geeignet wären, dieses Dokumentationsziel in gleicher Weise zu tragen, hat der Gesetzgeber nicht explizit zur Diskussion gestellt. Man darf das Gesetz wohl so verstehen, dass damit von der bundesdeutschen Gesellschaft durch ihr Parlament ein Bewertungspräjudiz formuliert werden sollte. Gleichwohl schreiben die Gesetzeskommentatoren Oldenhage und Becker: „Eine Bewertungsentscheidung wird nicht getroffen; insoweit fällt dem Bundesarchiv die Aufgabe der Bewertung nach § 3 Bundesarchivgesetz zu.“[13]

Erfreulich ist, dass ein Bewertungsansatz auf dem Boden der Neutralität hinsichtlich der Kriterien der Überlieferungsbildung zur Feststellung der Archivwürdigkeit der Heimatortskarteien führen kann. Wenngleich die Bewertung der Heimatortskarteien noch nicht erfolgt ist und das laufende Projekt seinen Beitrag dazu erst noch liefern wird, ist dieser Befund ein Indiz für ein gemeinsames Bewusstsein hinsichtlich der historischen Bedeutung der Geschehnisse um Flucht und Vertreibung und im Hinblick auf Solidarität und Integration als herausragende Säulen für das Entstehen, Bestehen und Funktionieren einer Nachkriegs- und Friedensgesellschaft von 1945 bis in unsere Tage.

Das Lastenausgleichsarchiv ist ein herausragendes Beispiel für die Synergie historischen Bewusstseins in Gesellschaft und Politik, der Setzung von Forschungsschwerpunkten seitens der Wissenschaft und der überblickenden Relativität ausgewogener und aussagekräftiger Überlieferungsbildung auf der Grundlage der Archivwissenschaft.

---

[13] Siegfried Becker / Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz – Kommentar zum Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes, Baden-Baden, 2007, S. 115.